Gemeinde Zell

Reglement über die Abgabe von Lunch-Check-Karten

vom 25. August 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Verpflegungsbeitrag	3
Artikel 2	Beitragsberechtigte Personen	3
Artikel 3	Höhe des Verpflegungsbeitrages	3
Artikel 4	Lunch-Check-Konto	3
Artikel 5	Verwendung der Lunch-Check-Karte	3
Artikel 6	Missbrauchs-, Verlust- und Diebstahlrisiko	3
Artikel 7	Bestellwesen	3
Artikel 8	Sistierung der Beitragsberechtigten	4
Artikel 9	Todesfall	4
Artikel 10	Beginn bzw. Antrag und Kündigung	4
Artikel 11	Datenschutz	4
Artikel 12	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Personalreglement das folgende Reglement über die Abgabe von Lunch-Check-Karten:

Artikel 1 Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag an die beitragsberechtigten Personen der Gemeinde Zell erfolgt ab 1. Januar 2021 ausschliesslich durch die Ausgabe von Lunch-Check-Karten (Debit-Karten).

Artikel 2 Beitragsberechtigte Personen

Beitragsberechtigt sind alle Mitarbeitenden der Gemeinde Zell mit öffentlich-rechtlicher Festanstellung (inkl. Lernende). Nicht beitragsberechtigt sind Behördenmitglieder, Mitarbeitende im Stundenlohn sowie kommunale Lehrpersonen.

Artikel 3 Höhe des Verpflegungsbeitrages

[1] Der monatliche Verpflegungsbeitrag ist von den Mitarbeitenden wählbar und beträgt bei einem Vollzeitpensum maximal CHF 250.00. Die Hälfte des Betrages wird den Mitarbeitenden monatlich vom Lohn abgezogen, die andere Hälfte wird von der Gemeinde Zell als Arbeitgeberin getragen. Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Höhe des Verpflegungsbeitrages und des Lohnabzuges direkt proportional dem Beschäftigungsgrad entsprechend vermindert.

[2] Die Höhe des Verpflegungsbeitrags kann jeweils einmal jährlich per 1. Januar angepasst werden. Der gewünschte Betrag muss der Gemeinderatskanzlei jeweils bis spätestens 30. November per E-Mail mitgeteilt werden.

Artikel 4 Lunch-Check-Konto

Für jede Karteninhaberin und jeden Karteninhaber eröffnet die Schweizer Lunch-Check Genossenschaft ein Lunch-Check-Konto, auf dem die Gemeinde Zell im Zeitpunkt der monatlichen Lohnauszahlung den Verpflegungsbeitrag nach Massgabe des Beschäftigungsgrads gutschreiben lässt. Das Guthaben auf dem Lunch-Check-Konto kann von den Mitarbeitenden nicht in bar bezogen werden.

Artikel 5 Verwendung der Lunch-Check-Karte

Das Guthaben kann durch Einsatz der Lunch-Check-Karte im Debitverfahren in den bezeichneten Restaurants bezogen werden. Das Lunch-Check-Konto wird mit dem Konsumationsbetrag belastet. Die Lunch-Check-Karte ist sorgfältig aufzubewahren und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie ist zeitlich unbeschränkt und ohne Eingabe einer Geheimzahl (PIN) einsetzbar.

Artikel 6 Missbrauchs-, Verlust- und Diebstahlrisiko

Die Mitarbeitenden tragen das Missbrauchs-, Verlust- und Diebstahlrisiko. Im Verlust-, Diebstahls- und Missbrauchsfall obliegt es der jeweiligen Karteninhaberin bzw. dem jeweiligen Karteninhaber, die Lunch-Check-Karte telefonisch oder über das Internet umgehend sperren zu lassen. Für die Ersatzkarte wird von der Schweizer Lunch-Check Genossenschaft eine Gebühr von CHF 20 erhoben, die der Karteninhaber bzw. die Karteninhaberin trägt und die dem entsprechenden Lunch-Check-Konto belastet resp. der Karteninhaberin bzw. dem Karteninhaber in Rechnung gestellt wird.

Artikel 7 Bestellwesen

[1] Die Gemeinderatskanzlei regelt den Bestellprozess für die Lunch-Check-Karte für beitragsberechtigte Personen und stellt die Bestellung der Lunch-Check-Karte bei der Schweizer Lunch-Check Genossenschaft sicher.

[2] Die Gemeinderatskanzlei koordiniert die Umsetzung des Digitalisierungsprozesses und informiert die Mitarbeitenden in geeigneter Weise darüber.

Artikel 8 Sistierung der Beitragsberechtigten

Während eines unbezahlten Urlaubs oder einer Freistellung besteht ab dem 1. Tag kein Anspruch auf einen Verpflegungsbeitrag. Bei vollumfänglichen Abwesenheiten infolge Unfall, Krankheit, Mutterschaft oder Militärdienst, die länger als vier zusammenhängende Wochen dauern, wird die Ausrichtung des Verpflegungsbeitrags ab dem ersten Tag der fünften Woche sistiert.

Artikel 9 Todesfall

Im Todesfall wird der Verpflegungsbeitrag noch für den ganzen Sterbemonat gutgeschrieben. Danach wird er eingestellt.

Artikel 10 Beginn bzw. Antrag und Kündigung

[1] Die beitragsberechtigten Personen können jederzeit eine Lunch-Check-Karte beantragen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Bezug des Verpflegungsbeitrages mit einer Frist von einem Monat jeweils auf Ende des Folgemonats bei der Gemeinderatskanzlei schriftlich zu kündigen. Die Karte bleibt im Besitz der beitragsberechtigten Person. Eine Wiederanmeldung für den Verpflegungsbeitrag ist frühestens auf Januar des Folgejahres möglich. In begründeten Fällen kann mit Gesuch an die zuständige Stelle davon abgewichen werden.

[2] Bei Beginn oder Ende des Anspruchs auf Verpflegungsbeiträge im Laufe eines Monats wird das Guthaben auf den Kalendertag genau bemessen.

[3] Eine Auflösung des Lunch-Check-Kontos muss von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber direkt über die Schweizer Lunch-Check Genossenschaft erfolgen.

Artikel 11 Datenschutz

[1] Das Vertragsverhältnis zum Bezug und Nutzung der Lunch-Check-Karte entsteht zwischen den jeweiligen beitragsberechtigten Personen der Gemeinde Zell und der Schweizer Lunch-Check Genossenschaft entsprechend deren Nutzungsbedingungen. Verantwortlich für die Datenbearbeitung zur Nutzung der Lunch-Check-Karte und des Lunch-Check-Kontos ist die Schweizer Lunch-Check Genossenschaft. Mit dem Antrag der beitragsberechtigten Personen wird die Gemeinde Zell bzw. werden die zuständigen Personen der Gemeinderatskanzlei ermächtigt, folgende für die Bestellung und Lieferung der Lunch-Check-Karte sowie für die Legitimationsprüfung der Karteninhaberinnen und –inhaber bei einer Verlustmeldung erforderlichen Daten an die Schweizer Lunch-Check Genossenschaft weiterzuleiten: Personen-ID, Vor- und Nachname, Privatanschrift, Sprache und Geburtsdatum. Neben der Einmal-Lieferung dieser Daten übermittelt die Gemeinderatskanzlei an die Schweizer Lunch-Check Genossenschaft auf monatlicher Basis die jeweilige Personen-ID der beitragsberechtigten Personen sowie den damit verbundenen Totalbetrag des Verpflegungsbeitrags.

[2] Die Gemeinderatskanzlei gewährleistet, dass sich die beitragsberechtigten Personen *vor* Antragstellung über die datenschutzrechtlichen Folgen ihrer Einwilligung, über die Art, den Umfang und den Zweck der Übermittlung ihrer Personendaten an die Schweizer Lunch-Check Genossenschaft bzw. an die von dieser für die Herstellung der Debit-Karten beauftragte Dienstleistungsfirma informieren können.

[3] Diese Informationen werden hinreichend deutlich zugänglich gemacht und enthalten den Hinweis, an wen sich die beitragsberechtigten Personen hinsichtlich weiterer Begehren zur Bearbeitung, Änderung und Löschung ihrer Daten wenden können.

[4] Willigt die beitragsberechtigte Person nicht in die Datenlieferung an die Lunch-Check Organisation ein, werden die Gutschriften durch die Gemeinderatskanzlei bis zur entsprechenden Einwilligung sistiert.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse.

Zell, 8486 Rikon, 25. August 2022 (GRB Nr. 2022-23)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann	Erkan Metschli-Roth
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber